

Satzung
der Gemeinde Namborn
über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche
Abwasseranlage und über die Abwälzung der
Abwasserabgabe
(Abwassergebühren- und Beitragssatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalelselfverwaltungs-gesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 1030), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), der §§ 50 a und 132 Abs. 4 Saarl. Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsbl. S. 306), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässern (Abwassergesetz AbwAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1999 (Amtsbl. S. 722) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352) sowie der Satzung der Gemeinde Namborn über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung (Abwassersatzung vom 02.11.2000) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.11.2000 folgende Satzung beschlossen:
(mit II. Nachtrag vom 03. November 2008)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Abgabearten

Abschnitt II: Beiträge

- § 2 Kanalbaubeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragsfähiger Aufwand
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Beitragspflichtiger
- § 9 Beitragsbescheid
- § 10 Fälligkeit

Abschnitt III: Grundstücksanschlusskosten

- § 11 Grundstücksanschlusskosten
- § 12 Veranlagung
- § 13 Erstattungspflichtige

Abschnitt IV: Benutzungsgebühren

- § 14 Allgemeines
- § 15 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung
- § 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 17 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 18 Absetzungen
- § 19 Höhe der Gebühr
- § 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 21 Veranlagung und Fälligkeit
- § 22 Mitwirkungs- und Meldepflicht

Abschnitt V: Weiterberechnung der Abwasserabgabe

- § 23 Umlage der Abwasserabgabe
- § 24 Gebührenerhebung
- § 25 Gebührenpflichtige
- § 26 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 27 Gebührenmaßstab
- § 28 Gebührenhöhe
- § 29 Anforderung, Fälligkeit, Zahlung und Beitreibung der Gebühr

Abschnitt VI: Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 30 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Abwasserbehälter
- § 31 Gebührenmaßstab in besonderen Fällen
- § 32 Veranlagung
- § 33 Gebührenpflichtige

Abschnitt VII: Schlussvorschriften

- § 34 Auskunftspflicht
- § 35 Anzeigepflicht der Eigentumsverhältnisse
- § 36 Beitreibung
- § 37 Billigkeitsmaßnahmen
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Abgabearten

- (1) Die Gemeinde erhebt im Sinne der §§ 4, 5, 6, 7, 8, und 10 des Saarländischen Kommunalabgabengesetzes:
- a) Kanalbaubeiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - b) Grundstücksanschlusskosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
 - d) Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern
- (2) Die Gemeinde wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleitungen), an das Land zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

Abschnitt II

Beiträge

§ 2

Kanalbaubeiträge

Die Gemeinde Namborn erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalbaubeitrag. Die Erhebung des Kanalbaubeitrags erfolgt einmalig.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird von den Grundstückseigentümern erhoben, denen die öffentliche Abwasseranlage wirtschaftliche Vorteile bietet. Ist das

Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Ein wirtschaftlicher Vorteil setzt voraus, dass für ein Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage besteht und
- a) für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) das Grundstück, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland ist, und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden darf.
- (3) Wird ein Grundstück auf Antrag des Eigentümers oder Erbbauberechtigten an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde den Anschluss unbebauter Grundstücke veranlagt, weil besondere Gründe (z.B. Missstände) dies erfordern.

§ 4

Maßstab der Abgabe (Beitragsmaßstab)

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht bzw. die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücktiefe unberücksichtigt.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten unter Berücksichtigung der Ausnutzbarkeit.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich

- | | |
|--|------|
| nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bauweise | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bauweise | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bauweise | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bauweise | 2,00 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; wobei bei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet wird.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zugelassen sind, sowie Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich genutzt werden dürfen, werden mit 0,25 der Grundstückflächen angesetzt.
- (7) In unbebauten Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse,
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschossen
- maßgebend.
- (8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 0,25.
- (10) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen. Die Nachzahlungspflicht gilt auch bei einer Begünstigung nach Abs. 6.

§ 5

Beitragsfähiger Aufwand

Zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes wird der durchschnittliche Aufwand für die gesamte öffentliche Abwasseranlage veranschlagt und zu Grunde gelegt.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Die Höhe des Kanalbaubeitrages ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anhang I beigefügtem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, beträgt der Kanalbaubeitrag 30 v. H. des vollen Betrages.
- (3) Darf nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, beträgt der Kanalbaubeitrag 70 v. H. des vollen Betrages.
- (4) Darf Schmutz- und Regenwasser nur nach Vorklärung der Abwässer auf den Grundstücken eingeleitet werden, beträgt der Kanalbaubeitrag 50 v. H. des vollen Betrages.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (4) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit des Teilanschlusses im Sinne des § 6 Abs. 2 bis 4 entsteht die Beitragspflicht in Höhe des Differenzbetrages zwischen Teil- und Vollanschluss mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
- (5) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (6) In den Fällen des Absatzes 5 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

- (7) Vom Beginn einer beitragspflichtigen Maßnahme an können von der Gemeinde Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangt werden.

§ 8

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 9

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

Abschnitt III

Grundstücksanschlusskosten

§ 11

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung von Anschlusskanälen (im Sinne von § 2 Abs. 8 Abwassersatzung) und das Setzen der Revisionsschächte ist der Gemeinde von den Grundstückseigentümern (Erbbauberechtigten) nach Einheitssätzen zu erstatten. Dabei gelten Abwasserkanäle, die in der Straße oder im öffentlichen Verkehrsraum liegen, als in der Straßenmitte verlaufend.

- (2) Die Höhe der Einheitssätze ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anhang I beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Anschluss an die Trennkanalisation erhöhen sich diese Einheitssätze um 50 v. H.
- (3) Erhält ein Grundstück mehr als einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage, ist der Gemeinde der hierdurch entstehende Aufwand in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. Ebenso der Aufwand für die Veränderung und die Beseitigung der Anschlusskanäle.
- (4) Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die bauliche Unterhaltung und die Erneuerung der Anschlusskanäle bis zu den Revisionsschächten. Die Unterhaltung der Revisionsschächte obliegt dem Grundstückseigentümer. Solange kein Schacht vorhanden ist, hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes die erforderlichen Reinigungen der Anschlusskanäle in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen und Verstopfungen zu beseitigen.
Bei einer Erneuerung des Anschlusskanals setzt das Abwasserwerk bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen einen Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Der Kostenersatzanspruch für den Schacht richtet sich nach dem Anhang I dieser Satzung.
- (5) Die Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers entfällt, wenn die Arbeiten ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Umverlegung im Zuge von Straßenbauarbeiten, Erneuerung des Straßenkanals usw.)
- (6) Schäden, die an dem Anschlusskanal durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde sind.

§ 12

Veranlagung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals oder der Beendigung der sonstigen erstattungsfähigen Maßnahme (§ 11).
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag für den Anschlusskanal wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 13

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes im Sinne der Abwassersatzung der Gemeinde Namborn ist.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

- (3) Die Erstattungspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Abschnitt IV

Benutzungsgebühren

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Namborn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verbandsbeiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (2) Für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, anfallenden Schlammes und Abwassers erhebt die Gemeinde Namborn gesonderte Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen und Abfahren des Schlammes und des Abwassers einschließlich des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und die jeweiligen Behandlungskosten des Entsorgungsverbandes Saar -EVS- gedeckt sind.

§ 15

Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihrem gemeinschaftlichen Grundstück anfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dringlich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 16

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.

Bemessungseinheit ist 1 m³ des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.
- (4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (5) Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (6) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 17

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
Berechnungseinheit ist ein m² dieser Grundstücksflächen.
- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.

- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind – unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstrepfen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- a) Wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.). 100 %
 - b) Teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Breulfugenpflaster, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, Grundstücksflächen mit Drainage, die in öffentliche Abwasseranlage entwässern, begrünte Dächer). 50 %
 - c) Wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies) 0 %

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe a), wenn ihre Versickerungsfähigkeit bis zu 25 % des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25 bis 75 % gelten Grundstücksflächen als wasserteildurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe b). Grundstücksflächen mit einer Versickerungsfähigkeit über 75 % gelten als wasserdurchlässig im Sinne des Buchstaben c). Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse.
- (6) Die in Abs. 4 ermittelte Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² abgerundet.

§ 18

Absetzungen

- (1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau geeigneter und zuverlässiger Messeinrichtungen, die von der Gemeinde kontrolliert werden können, zu erbringen. Von dem Abzug sind Wassermengen unter 10 m³ pro Grundstück und Jahr ausgeschlossen. Der Antrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.
- (2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen. Dabei werden jedoch mindestens 3 m³/Monat pro im Haushalt lebender Person in Ansatz

gebracht. Maßgebend ist die Anzahl der am 1. Januar des laufenden Jahres im Haushalt lebender Personen.

- (3) Die nachweislich als Bauwasser verbrauchten Wassermengen werden nicht zur Abwassergebühr veranlagt. Die Freistellung wird davon abhängig gemacht, dass der Träger der Baumaßnahme zum Nachweis über die als Bauwasser verbrauchten Wassermengen den Zeitpunkt des Baubeginns und den Zeitpunkt der Bezugfertigkeit der Baumaßnahme sofort schriftlich dem Abwasserwerk der Gemeinde Namborn meldet.
- (4) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
 1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind,
 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wirdund
 3. das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.

§ 19

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anhang I beigefügtem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht bei Grundstücken mit Hauskläranlagen und Gruben entsteht mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Hauskläranlage oder Grube.
- (4) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald die Hausanschlussleitung beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage

oder Grube außer Betrieb gesetzt wird. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 21

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren werden den Gebührenpflichtigen von der Gemeinde durch den Abgabenbescheid mitgeteilt.
- (2) Die Gemeinde erhebt für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
 - Niederschlagswassergebühr einen festen Jahresbetrag.
- (3) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des vom jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
- (4) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 17 dieser Satzung ermittelt.
- (5) Die pauschale Vorauszahlung nach Abs. 3 und der feste Jahresbetrag nach Abs. 4 sind Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Gemeindekasse Namborn zu zahlen. Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.
- (6) Die Gebühren für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben anfallenden Schlammes und Abwassers werden von dem Gebührenpflichtigen durch einen besonderen Gebührenbescheid der Gemeinde Namborn angefordert. Diese Gebühren werden vier Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (7) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

§ 22

Mitwirkungs- und Meldepflicht

- (1) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstückes wird von der Gemeinde Namborn berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der

Mitteilung anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (3) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.

Abschnitt V

Weiterberechnung der Abwasserabgabe

§ 23

Umlage der Abwasserabgabe

Die Gemeinde Namborn hat gem. der §§ 1 und 9 AbwAG für das auf Grundstücken anfallenden Schmutzwasser, das nicht in die gemeindl. Kanalisation eingeleitet wird, an das Land eine Abwasserabgabe zu entrichten. Diese Abwasserabgabe legt die Gemeinde Namborn auf die Einleiter um, die im Sinne des § 2 Abs. 2 AbwAG (sog. Kleineinleitungen, die direkt und nicht über die Kanalisation erfolgen) einleiten.

§ 24

Gebührenerhebung

Die Umlage der Abgabe erfolgt durch Erhebung einer Gebühr (Gebühr für Abwasserabgabe).

§ 25

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die Abwasserabgabe sind die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet.
- (2) Als Miteigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Eigentümer haftet für die Gebühr der zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstückes im Ganzen dinglich Berechtigte.

§ 26

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Einleitung erstmals erfolgt, bei bestehenden Einleitungen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Einleitung.

§ 27

Gebührenmaßstab

- (1) Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die Menge des aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen zugeführten Frischwassers.
- (2) Für die Feststellung der gebührenpflichtigen Abwassermenge sind die Vorschriften des § 17 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr für die Umlegung der Abwasserabgabe ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anhang I beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 29

Anforderung, Fälligkeit, Zahlung und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Abwasserabgabe wird dem Gebührenpflichtigen von der Gemeinde durch den allgemeinen Abgabenbescheid mitgeteilt.
- (2) Für das laufende Jahr erhebt die Gemeinde eine pauschale Vorauszahlung, die auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs im vergangenen Abrechnungszeitraum errechnet wird. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschbetrages geschätzt.
- (3) Die Vorauszahlung ist in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

Die endgültige Abrechnung für das laufende Haushaltsjahr erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der endgültige Frischwasserverbrauch des Vorjahres festgestellt worden ist.

Abschnitt VI

Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern

§ 30

Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Abwasserbehälter

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern erhebt die Gemeinde Entsorgungsgebühren nach der entsorgten Menge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Abwasser.

§ 31

Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Gebühren um 50 vom Hundert erhöht, wenn der Umstand, dass eine Entsorgung zu dieser Zeit stattfindet, durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.
- (2) Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheider- und Schlammfanginhalt wird eine Gebühr für ½ m³ Menge (Mindestgebühr) erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlagen zu vertreten ist.
- (3) Bei erheblichen Erschwernissen (z.B. erhöhter Zeitaufwand für die Wiederfüllung der Anlagen mit Frischwasser) werden die Gebühren um 50 von Hundert erhöht, wenn die Erschwernisse durch die Betreiber der zu entsorgenden Anlagen zu vertreten sind.

§ 32

Veranlagung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern mit der Entnahme von Abwasser oder Fäkalschlamm.
- (2) Die zu entsorgende Menge wird gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs. Sind Mengenummessungen nicht möglich, so wird die entsorgte Menge geschätzt. Die gebührenpflichtige Menge wird auf voll m³ abgerundet.
- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühren ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anhang I beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Entsorgungsgebühren werden jeweils nach der Abfuhr von Abwasser oder Fäkalschlamm durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im

Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 33

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern oder Fäkalschlämmen erteilt haben. Sind für Grundstücke Erbbaurechte bestellt, so sind anstelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige der Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Abschnitt VII

Schlussvorschriften

§ 34

Auskunftspflicht

- (1) Die gebühren- und beitragspflichtigen Personen haben den Mitarbeitern der Gemeinde und den von der Gemeinde Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich sind.
- (2) Die Mitarbeiter der Gemeinde und die von der Gemeinde Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 35

Anzeigepflicht der Eigentumsverhältnisse

Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung Namborn anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.

Diese Verpflichtung besteht auch für gebührenpflichtige Personen, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 36

Beitreibung

Die Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und die Kleineinleiterabgabe nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 37

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die einmaligen Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse den Gebührenpflichtigen aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.
- (2) Die Gemeinde kann die von ihr festgesetzten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen stunden, wenn die sofortige Einziehung für die Gebührenpflichtigen mit erheblicher Härte verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet wird.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über:
 - a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge (§ 18 Abs. 1)
 - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen (§ 22 Abs. 1 und 3)
 - c) die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht (§ 26 und 35)
 - d) die Auskunftspflicht (§ 22 Abs. 2 und § 34)
 - e) die Anzeigepflicht (§ 35)

vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kanalbaubeträgen und Haus- und Grundstücksanschlusskosten für die Gemeinde Namborn (Entwässerungsbeitragssatzung) und die Satzung über das Erheben von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft. Für Abgabensprüche aus der Benutzung der Abwasseranlagen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Abwassergebührensatzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide Anwendung.

Namborn, den 28.11.2000
Gemeinde Namborn
Der Bürgermeister
- als Werkleiter –

(Müller)

Anlage I

Entgeltstarif der Gemeinde Namborn zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung vom 02.11.2000

Die Entwässerungsgebühren betragen ab 01.01.2012

- | | |
|--|--------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 2,80 € |
| b) bei Einleitung von Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal bzw. in ein teilweises Regenwasserkanal-trennsystem –je m ² gebührenpflichtiger Grundstücks-fläche- | 0,55 € |
| c) bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein reines Regenwasserkanaltrennsystem –je m ² gebühren-pflichtiger Grundstücksfläche für | |
| a) das Erschließungsgebiet „Hellwies-Brüchelchen“, OT Namborn | 0,26 € |
| b) für die anderen Erschließungsgebiete, in denen das Regenwasserkanaltrennsystem besteht | 0,49 € |

Kleinleiterabgabe

Die Abgabe beträgt je Einwohner im Sinne von § 23 48,32 €

Entsorgungsgebühren

Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Abwasser-behältern je Kubikmeter entsorgter Menge 25,00 €

Kanalbaubetrag

Der Kanalbaubetrag beträgt für je einen Quadratmeter veredelter Grundstücksfläche 1,80 €

Grundstücksanschlusskosten

- | | |
|---|------------|
| a) für die Herstellung der Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des Revisionsschachtes erhebt die Gemeinde bei einem Durchmesser von 150/200 mm und einer Rohrlänge bis zu 6 m als Einheitssatz | 1.500,00 € |
| b) bei einer Rohrlänge über 6 m werden pro angefangenem Meter zusätzlich fällig | 250,00 € |
| c) Kostenersatzanspruch für das Setzen eines Revisionsschachtes bei der Erneuerung eines Anschlusskanals | 920,00 € |